



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 03. November 2025

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

204 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Ordnungsbehördlich Verordnung für das Naturschutzgebiet "Emmeroberlauf" in den Städten Steinheim u. Marienmünster, S. 273

205 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband OWL-IT und dem Kreis Heinsberg, S. 278

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

206 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 281

Beilagen zu Nr. 204:

Anlage 1 Karte 1

Anlage 2 Karte 1

Anlage 2 Karte 2

Anlage 2 Karte 3

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2025 erscheint am Montag, den 22. Dezember 2025

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 16. Dezember 2025; 12:00 Uhr

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2026 erscheint am Montag, den 05. Januar 2026

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 30. Dezember 2025; 12:00 Uhr

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

204

Natur- und Landschaftsschutz;

hier: Ordnungsbehördlich Verordnung für das Naturschutzgebiet "Emmeroberlauf" in den Städten Steinheim u. Marienmünster

Bezirksregierung Detmold

Az.: 51.2.1-025

Detmold, den 23. Oktober 2025

Ordnungsbehördliche Verordnung
für das Naturschutzgebiet „Emmeroberlauf“ in den
Städten Steinheim und Marienmünster, Kreis Höxter
vom 15.10.2025

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz
und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, sowie der §§ 43 Abs. 1 und 3, 47 in Verbindung mit §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden- Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), sowie des § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288).

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, ca. 174 ha große Gebiet „Emmeroberlauf“ wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Marienmünster:

Gemarkung Bredenborn, Flur 1, Flurstücke 6 tlw., 7, 10, 26 tlw., 30, 57

tlw., 58, 93, 95, 97, 101, 102 tlw., 103 tlw., 105, 108.

Stadt Steinheim:

Gemarkung Eichholz, Flur 4, Flurstücke 3, 7, 84, 85, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 112, 113, 114, 115, 131, 132, 135, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159,

Gemarkung Eichholz, Flur 5, Flurstücke 49, 239, 303 tlw., 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328 tlw.,

Gemarkung Rolfzen, Flur 1, Flurstücke 3 tlw., 6 tlw., 22, 23, 24, 32, 105 tlw., 130, 143, 148, 149, 150, 151, 155, 156, 157, 158,

Gemarkung Steinheim, Flur 1, Flurstücke 97, 168 tlw., 703 tlw., 705 tlw., 706 tlw., 726 tlw., 804 tlw., 805 tlw., 816 tlw., 817 tlw.,

Gemarkung Steinheim, Flur 2, Flurstücke 34/3, 34/4, 98/1, 197, 198, 199, 200, 201, 239 tlw., 244, 263, 283 tlw., 309, 310 tlw., 315, 316, 317, 329 tlw., 330, 331, 332

Gemarkung Steinheim, Flur 3, Flurstücke 38, 39, 70/1 tlw., 99/41, 154 tlw., 173, 180, 181, 199, 202 tlw., 209 tlw., 210 tlw., 238 tlw., 246 tlw., 247 tlw., 248 tlw., 258 tlw., 263 tlw., 266, 268 tlw., 270 tlw.,

Gemarkung Steinheim, Flur 4, Flurstücke 1/1, 180/90, 223/87, 226/87, 227/87, 228/117, 229/117, 230/87, 232/118, 233/118, 234/89, 249/122, 268, 280, 281;

Gemarkung Steinheim, Flur 5, Flurstücke 109, 144, 145, 277, 378 tlw., 379, 908, 909, 910, 911;

Gemarkung Steinheim, Flur 8, Flurstücke 8 tlw., 9 tlw., 10, 11, 12, 118 tlw., 139, 152/14, 153/14 tlw., 162/7, 163/7, 164/7 tlw., 225, 226, 284, 466, 467, 578, 579, 585, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 617 tlw.

Gemarkung Steinheim, Flur 15, Flurstücke 1/1, 2/1 tlw.;

Gemarkung Steinheim, Flur 17, Flurstücke 81, 82 tlw., 152/71, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 512 tlw., 588 tlw., 589 tlw., 595 tlw., 599 tlw., 602 tlw., 603 tlw., 609, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618,

Gemarkung Steinheim, Flur 18, Flurstücke 9, 30, 36, 37, 69 tlw., 75, 110, 117, 118, 121, 254 tlw., 255, 256, 257, 258, 324, 326, 331, 334, 336, 338, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 385, 386, 387 tlw., 388, 389, 390, 392, 393, 394, 395, 396, 397

Gemarkung Steinheim, Flur 26, Flurstücke 13, 21, 31, 95, 99, 127/1, 129, 130, 131, 132, 151/106, 175/103, 179/126, 181/124, 182/124, 183/105, 184/105, 194 tlw., 201, 202, 203, 207, 208, 209, 210,

211, 213, 282, 496, 497, 498, 499, 500, 516, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 566, 568;

Gemarkung Steinheim, Flur 27, Flurstücke 30, 36, 37, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 169, 170, 172 tlw., 173, 174, 175, 185 tlw., 239/31, 556, 844, 846, 866, 904, 905, 910, 915 tlw., 1203, 1204, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1282, 1283, 1290, 1291, 1292, 1293, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1305, 1306, 1311, 1312, 1313, 1403, 1406, 1410, 1672, 1674, 1675, 1679, 1680, 1682, 1683, 1687, 1688, 1689 tlw., 1695, 1765 tlw., 1766 tlw., 1767, 1829, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927 tlw., 1928

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 50.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und

- im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte in drei Teilkarten, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Detmold,
- b) Kreisverwaltung Höxter,
- c) Stadtverwaltung Steinheim,
- d) Stadtverwaltung Marienmünster.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung des durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten Auenbereiches des Emmeroberlaufes und des Beberbaches einschließlich des Zuflusses Holmbach, die mit ihren unterschiedlichen Lebensraumtypen und Nutzungen als ökologische Einheit zu betrachten sind.

Im Einzelnen sind dies insbesondere folgende Lebensräume:

- Naturnah verlaufende Gewässerabschnitte der Emmer und des Beberbaches mit ihrem regional typischen Arteninventar an submerser Vegetation, ihrer großen Tiefen- und Breitenvarianz mit Flach- und Steilufern, Kiesbänken und Kolken;

- Quellbereiche, Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte, Röhrichte sowie Seggenrieder;

- Grünlandgesellschaften der Gewässeraue als Ersatzgesellschaften in ihrer Funktion als Lebensraum und Puffer für die Fließgewässer, insbesondere die extensiv genutzten Mähwiesen und Weiden feuchter und nasser Standorte sowie Magerrasen;

- Auen- und Erlenbruchwälder sowie Ufergehölze, markante Einzelbäume und Baumreihen, Baumgruppen und Hecken sowie

- an die Aue angrenzende Waldbereiche als bestehende oder potenzielle Brutgebiete gefährdeter und teilweise koloniebildender Vogelarten;

b) zur Sicherung und Förderung der Funktion der Fließgewässer sowie des Talraumes als Ausbreitungskorridor für die standortheimischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere des Laubfrosches; ein wesentliches Ziel hierfür ist die Erhaltung, Sicherung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und des naturnahen Charakters der Aue;

c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;

d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;

e) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der `Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen´ vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 S. 7):

. Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes „Emmeroberlauf und Beberbach“ (DE-4120-301)

ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß

Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA 2000-Code 3260),

- Feuchte Hochstaudenfluren (NATURA 2000-Code 6430) und

- Kalktuffquellen (NATURA 2000-Code 7220, Prioritärer Lebensraum).

Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für folgende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Groppe (*Cottus gobio*),

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und

- Laubfrosch (*Hyla arborea*).

Des Weiteren hat das FFH-Gebiet Bedeutung für die folgende Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Artikel 4 der `Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten´ (Abl. EU Nr. L 20 S. 7) bezieht:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*).

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.2018 S. 421), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) das Errichten und Aufstellen von offenen Ansitzleitern, offenen Kanzeln in Holzbauweise sowie Drückjagdschirmen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Biotopschutz, nicht zuwiderlaufen;

b) die Errichtung von Viehunterständen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

c) die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze durch den

Straßenbaulastträger im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

2 Die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren und auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;

b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;

c) das Betreten zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei;

d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;

e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck und Schutzziel nicht zuwiderläuft;

3. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich Entsorgungs-, Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) die Errichtung oder Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen oder für den

Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;

b) das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und die Errichtung von Pumptränken für das Weidevieh;

c) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wander- und Hüteschäferi;

b) das zeitweise Aufstellen von mobilen Waldarbeiterschutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung;

6. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis soweit diese nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) die Pflege von Hecken, Obstbäumen und Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des folgenden Jahres;

c) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

d) die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

7. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit diese nicht nach den §§ 6 und 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

8. Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im

Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung verboten ist;

b) der fischereiwirtschaftliche Besatz nach § 7 dieser Verordnung;

c) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) das Verbrennen von Schnittgut und Schlagabraum im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

b) die Nutzung des Grillplatzes an der Kluslinde bei Eichholz und des Grillplatzes an dem Struck-Stein nördlich der Emmerwiesen;

10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder bereit zu stellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) das Laufen, Radfahren und Reiten auf den befestigten oder dafür besonders

gekennzeichneten Straßen und Wegen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind;

b) das Befahren der Emmer und des Heubachs mit nicht motorisierten Booten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

11. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferi, der Einsatz von Herdenschutzhunden sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

12. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt und das Bodenrelief auf andere Weise zu verändern, Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen oder die Oberflächengestaltung zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken, Mulden oder Hangkanten;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Anlage von Bodeneinschlägen für die forstliche oder landwirtschaftliche Bodenerkundung;

13. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm oder Silage zu lagern oder auf- beziehungsweise einzubringen;

14. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu ändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie

Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;

b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; für erforderliche Baustelleneinrichtungen und Erdarbeiten ist das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen;

15. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen.

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es im Gebiet außerdem verboten:

1. Grünland und Brachflächen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG NRW sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflegeumbrüche vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben der Umbruch stillgelegter Ackerflächen und die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung vorübergehend nicht genutzter Grünlandflächen;

2. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und markante Einzelbäume oder Baumgruppen durch Weidevieh, Maschineneinsatz sowie Bodenbearbeitung zu schädigen;

3. Düngemittel, Klärschlamm, Pflanzenschutzmittel, Gülle und Festmist im Schutzgebiet zu lagern oder diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen auszubringen;

4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu-, Stroh-, Silage- und Raufutterballen zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt die kurzfristige Lagerung bis zu zehn Tagen nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;

5. Pflanzenschutzmittel (wie Fungizide, Insektizide, Herbizide) auszubringen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die befristete Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde, wenn dies zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich ist;

6. auf öffentlichem Eigentum ebenfalls Dünge-, Festmist, Klärschlamm oder Gülle auszubringen;

7. die Errichtung von Nachtpferchen für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Nachtpferchung von Schafen auf Grünland.

(2) Alle darüberhinausgehenden Nutzungsbeschränkungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Artikel 6 Absatz 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und andere

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

§ 5 Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es im Wald verboten:

1. Kahlhiebe anzulegen; als Kahlhiebe gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;

2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;

3. die Anlage von Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen

4. die Anlage von Kurzumtriebsplantagen oder vergleichbarer Energieholzkulturen

5. Fungizide, Herbizide, Schädlingsbekämpfungsmittel und Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;

b) forstliche von der unteren Naturschutzbehörde zugestimmte Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz sowie zum Schutz vor Schädlingen wie dem Borkenkäfer;

6. Forstwirtschaftswege und befestigte Holzlagerplätze neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

§ 6 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen einschließlich Kirrungen und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;

2. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildäusungsflächen anzulegen oder zu unterhalten.

§ 7 Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Besatzmaßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben Besatzmaßnahmen unter den in § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz (LFischG) genannten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Fischereibehörde;

2. ganzjährig die Ansitzfischerei an der Beber;

3. die Ansitzfischerei an der Emmer und ihren Zuflüssen in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Ansitzfischerei im Anstaubereich der Stauanlagen an der Uhlenmühle, in Wöbbel sowie am Heubach.

§ 8 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 2. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
 3. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und die vorstehenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen;
 4. Maßnahmen im Rahmen des Programms zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer;
 5. Unterhaltungsmaßnahmen in bisheriger Art und bisherigem Umfang zum allgemeinen Betrieb der Stauanlagen im Rahmen bestehender Wasserrechte; für die über den allgemeinen Betrieb hinausgehenden Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten ist das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen;
 6. die Gewährleistung der Nutzung der grundbuchlich gesicherten Wegerechte.
- § 9 Gesetzlich geschützte Biotope
Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
- § 10 Befreiungen
Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- § 11 Ordnungswidrigkeiten/Straftaten
(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 bis Abs. 6 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,

4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 12 Aufhebung bestehender Verordnung

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 6. April 1965 (Abl. Reg. Dt. 1965, S. 347 - 348) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14 Inkrafttreten

Nach § 33 Ordnungsbehördengesetz (OBG) tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Detmold, den 15.10.2025

Az. 51.2.1-025

Bezirksregierung Detmold

Höhere Naturschutzbehörde

In Vertretung

gez. Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.273

205

Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband OWL-IT und dem Kreis Heinsberg

Bezirksregierung Detmold

Az.: 31.01.2.3-010/2025-001

Detmold, den 28. Oktober 2025

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Projekt „Einführung, Betrieb und Support der Verfahren zum digitalen Finanzwesen“ gem. § 23 Abs. 1, 1. Var., Abs. 2, S. 1 GkG NRW

zwischen

(1) Zweckverband Ostwestfalen-Lippe-IT, vertreten durch den Verbandsvorsteher Burkhard Schwuchow, Am Lindenhaus 19, 32657 Lemgo – nachfolgend "OWL-IT" –

(2) Kreis Heinsberg, vertreten durch den Landrat Stephan Pusch, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg – nachfolgend "Kreis Heinsberg" –

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

§ 2 Zusammenarbeit

§ 3 Kostenerstattung

§ 4 Ansprechpartner

§ 5 Änderungen und Ergänzungen

§ 6 Inkrafttreten & Beendigung der Vereinbarung

§ 7 Behinderung & Unterbrechung der Aufgabendurchführung

§ 8 Vertraulichkeit

§ 9 Datenschutz

§ 10 Salvatorische Klausel

PRÄAMBEL

(A) Der Kreis Heinsberg beabsichtigt, moderne Client/Server-basierte Verfahren für das Finanzwesen (Haushaltsplanung, Finanzbuchhaltung, Zahlungsabwicklung und einen Belegworkflow nebst Schnittstellen zu vor- und nachgelagerten Fachverfahren und einem DMS) und den damit im Zusammenhang stehenden Annexaufgaben und Prozesse einzuführen. Die einzuführenden Verfahren soll den Kreis Heinsberg in die Lage versetzen, spätestens zum 01.01.2027 ihren gesetzlichen Verpflichtungen im Finanzbereich mit Hilfe der Verfahren zum digitalen Finanzwesen (OWL-IT Finanzservice, OWL-IT Freigabeworkflow und OWL-IT ePayment) nachzukommen. Die Verfahrenseinführung, der Support und der anschließende technische Betrieb des digitalen Finanzwesens sollen auf OWL-IT delegiert werden. Dazu wird die OWL-IT die Verfahren zum digitalen Finanzwesen im produktiven Einsatz bereitstellen.

(B) Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW) vom 08. Juli 2016, GV.NRW S. 551, in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW - vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621) in der aktuell gültigen Fassung, schließen der Kreis Heinsberg und die OWL-IT die folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der dem Kreis Heinsberg im Bereich des Finanzwesens obliegenden Aufgaben der Einführung (Implementierung/Integration, Migration, Beratung), des technischen Betriebs und des Supports (Pflege und Wartung) von Anwendungsverfahren zum digitalen Finanzwesen (Tools für Haushaltsplanung, Finanzbuchhaltung, Zahlungsabwicklung und einen Belegworkflow nebst Schnittstellen zu vor- und nachgelagerten Fachverfahren und einem DMS und Scanlösungen zur Rechnungserfassung: OWL-IT Finanzservice, OWL-IT Freigabeworkflow und OWL-IT ePayment) einschließlich damit zusammenhängender Annexaufgaben des Finanzwesens gemäß § 23 Abs. 1, 1. Var., Abs. 2 S. 1 GkG NRW vom Kreis Heinsberg auf OWL-IT. Im Einzelnen gehen folgende Aufgaben des Finanzwesens vom Kreis Heinsberg auf die OWL-IT über:

a) Einführung (Implementierung/Integration, Migration, Beratung und Schulung):

Die Anwendungsverfahren zum digitalen Finanzwesen (OWL-IT Finanzservice, OWL-IT Freigabeworkflow und OWL-IT ePayment) für den Kreis Heinsberg werden in einer eigenständigen Instanz auf der Systemumgebung der OWL-IT implementiert und als Application Service Providing betrieben. Die Einführung beinhaltet den Aufbau jeweils einer Test- und Produktionsumgebung sowie das Durchführen von technischen Tests und die Einführung des Verfahrens einschließlich des Erwerbs der notwendigen Lizenzen.

Im Rahmen der Einführung gehen folgende Aufgabenbereiche auf OWL-IT über:

- Projektmanagement, einschl. Erstellung und Abstimmung eines Projektplanes sowie technischer Koordination und Abstimmung der Infrastruktur
 - Entwicklung/Implementierung von speziellen Tools, die im Rahmen des Projekts entwickelt, eingerichtet, getestet und eingesetzt werden, um Massenprozesse zu unterstützen
 - Altdatenübernahme, insb. Analyse-, Test- und Produktionskonvertierungen
 - technische Koordination und Abstimmung der Infrastruktur
 - Aufbau von Test-, Entwicklungs-, Schulungs- und Produktionssystemen
 - Organisation und Durchführung von Schulungen
 - Bereitstellung/Überlassung auf Zeit von Tools, die als Hilfsmittel für das Migrationsprojekt benötigt werden
 - Drucken- und Kuvrieren
 - Produktivsetzung des Verfahrens bis 01.01.2027
 - Soweit im Einzelfall notwendig: Unterstützung bei der Beteiligung von Personalrat, Rechnungsprüfungsamt und Vorgehensweise bei der Aufgabenübertragung wird im Rahmen der festgelegten Projektorganisation zwischen dem Kreis Heinsberg und OWL-IT gesondert geregelt.
- b) Betrieb und Support:

Im Zuge des sich an die Einführung anschließenden Betriebs und Support der Verfahren gehen folgende Aufgabenbereiche auf OWL-IT über:

- Betrieb und Support der technischen Infrastruktur und der dazugehörigen Basis-Software
- Sicherstellung des laufenden Betriebs (inkl. Störungsmanagement)
- Veränderungsmanagement (inkl. Installations- und Upgrademanagement)
- Benutzerunterstützungsleistungen
- Datensicherung
- Arbeitsvor- und Nachbereitung
- Leitungsanbindung OWL-IT – Kreis Heinsberg
- Programmprüfung

(2) Mitwirkungsleistungen vom Kreis Heinsberg gem. § 23 Abs. 3 GkG NRW sind Voraussetzung für die Ausführung der auf OWL-IT übertragenen Aufgaben des Finanzwesens. Der Kreis Heinsberg wird insbesondere die nachfolgend genannten Mitwirkungsleistungen erbringen:

- Unterstützung bei der Benutzerverwaltung
- Begleitung der Übernahme und Eingabe der Daten aus den Alt-Fremd-bzw. Vorverfahren in die Anwendungsverfahren zum digitalen Finanzwesen (OWL-IT Finanzservice, OWL-IT Freigabeworkflow und OWL-IT ePayment)
- Unterstützung beim Informationsmanagement
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z.B. Informationen zur vorhandenen Technik)
- Prüfen der Beteiligung und ggf. Beteiligung anderer Fachbereiche (z.B. Personalrat, Datenschutzbeauftragter, Rechnungsprüfung)
- Erstellen eines Berechtigungskonzeptes
- Teilnahme an Terminen
- Teilnahme an Schulungen und Workshops
- Einrichtung der Anwendungsverfahren
- Spezifische Einstellungen und Pflege der Mappingtabellen für die Migration vom Kreis Heinsberg
- Qualitätssicherung durch Tests für die unterschiedlichen Geschäftsvorfälle
- Abnahme von Meilensteinen aus dem gemeinsam festgelegten Maßnahmen- und Zeitplan

Der Kreis Heinsberg wird Ansprechpartner benennen, die qualifizierte, fachliche Auskünfte im Rahmen der Mitwirkungsleistungen erbringen können.

(3) Die OWL-IT verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm vom Kreis Heinsberg übertragenen Aufgaben.

§ 2 Zusammenarbeit

(1) Der Kreis Heinsberg und die OWL-IT arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenübertragung und -durchführung zusammenhängen.

(2) Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Der Kreis Heinsberg verpflichtet sich dem Grunde nach, der OWL-IT die Kosten für die Einführung, den Betrieb und den Support gem. § 1 zu erstatten. Details und Höhe ergeben sich aus einer gesondert zu schließenden Vereinbarung.

(2) Sollten künftig die in § 1 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis Heinsberg der OWL-IT die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallender Nebenleistungen zusätzlich erstatten. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

Sollten Umsatzsteuern anfallen wird die OWL-IT bei der Wertbildung für den Kreis Heinsberg günstige Faktoren wie einen Vorsteuerabzug mit einbeziehen.

§ 4 Ansprechpartner

Die verantwortlichen Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Übertragung des Finanzwesens ergeben sich aus gesonderter Vereinbarung.

§ 5 Änderungen und Ergänzungen

(1) Ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

(2) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung können nur schriftlich und nur in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung des Formerfordernisses aus Satz 1.

§ 6 Inkrafttreten & Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird zunächst über eine Laufzeit von 5 Jahren (Mindestvertragslaufzeit) geschlossen und kann frühestens mit/nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

(3) Erfolgt jeweils 12 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit keine schriftliche Kündigung, verlängert sich die Laufzeit automatisch jeweils um 12 Monate.

(4) Im Fall der Beendigung dieser Vereinbarung kann der Kreis Heinsberg zum Beendigungszeitpunkt oder einmalig zu einem vorherigen Zeitpunkt die Aushändigung ihrer vollständigen und aktuellen Daten aus den Anwendungsverfahren in einem standardmäßig hinterlegten Exportdatenformat verlangen. Die vollständigen Daten beinhalten sowohl die aktuellen als auch die Archivdaten. Die Kosten hier-

für trägt diejenige Partei, die die Vereinbarung gekündigt hat entsprechend dem jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnis der OWL-IT.

§ 7 Behinderung & Unterbrechung der Aufgabendurchführung

(1) Soweit die OWL-IT die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die OWL-IT hierdurch keine nachteiligen Folgen ein.

(2) Sieht sich die OWL-IT in der Durchführung der Aufgaben behindert, zeigt es dies dem Kreis Heinsberg jeweils unverzüglich schriftlich an. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor, werden die Parteien für den Zeitraum der Behinderung von ihren Pflichten befreit.

(3) Sobald die Ursache nach Absatz 1 wegfällt, nimmt die OWL-IT die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 8 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle Erkenntnisse, die sie im Rahmen des Projekts sowie sonstige hierzu erlangte Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte, gleich in welcher Form, weiterzugeben.

(2) Dies gilt nicht, soweit die Erkenntnisse und Informationen zur Zusammenarbeit mit anderen Kommunen benötigt werden, sowie für Erkenntnisse und Informationen, die offenkundig sind bzw. offenkundig geworden sind.

§ 9 Datenschutz

Soweit durch die OWL-IT personenbezogene Daten im Auftrag des Kreis Heinsberg verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), werden die Parteien gesondert eine schriftliche Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung abschließen, die jedenfalls die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

(2) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass

sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Lemgo, den 22. Oktober 2025
Der Verbandsvorsteher
OWL-IT
Burkhard Schwuchow

Heinsberg, den 14. Oktober 2025
Der Landrat
Kreis Heinsberg
i.V. Philipp Schneider

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14.10./22.10.2025 zwischen dem Zweckverband Ostwestfalen-Lippe-IT und dem Kreis Heinsberg über die Übertragung der Aufgaben „Einführung, Betrieb und Support der Verfahren zum digitalen Finanzwesen“ vom Kreis Heinsberg auf den Zweckverband Ostwestfalen-Lippe-IT habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 28. Oktober 2025
Bezirksregierung Detmold
31.01.2.3-010/2025-001
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.278

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

206

Polizeipräsidium Bielefeld;

hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.3 - 22 57.02.60 - 64/25

Bielefeld, den 28. Oktober 2025

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 24.

Oktober 2025, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 22 57.02.60 - 64/25) an Herrn Piotr Krzywicki, letzte bekannte Anschrift: Herforder Straße 59 in 32584 Löhne, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.281



Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold